



Projekt Harmonisierung der Gemeindeschulen

Kommentar

zur Änderung der Schulordnung im Zusammenhang mit dem Schulstufenwechsel von Lehrpersonen

(Beilage zur Vorlage an den Einwohnerrat vom 31. Mai 2011)

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Systematik der Änderungen	2
2.	Einreihung des Personals der Gemeindeschulen im Rahmen der Kommunalisierung der Primarschulen.....	2
3.	Übernahme von Lehrpersonen im Rahmen der Schulharmonisierung	2
A.	Beim Kanton unbefristet angestellte Lehrpersonen.....	2
	§ 45a. Grundsatz Besitzstand	2
	§ 45b. Besitzstand Entlohnung	5
	§ 45c. Teuerungsausgleich	5
	§ 45d. Arbeitsverhältnis	6
	§ 45e. Beschäftigungsgrad.....	6
	§ 45f. Besitzstand Dienstaltersgeschenk.....	6
	§ 45g. Besitzstand altrechtliches Dienstaltersgeschenk des Kantons Basel-Stadt	7
	§ 45h. Besitzstand Altersentlastung	7
B.	<i>Beim Kanton befristet angestellte Lehrpersonen</i>	7
	§ 45i. Entlohnung	7
	§ 45j. Arbeitsvertrag	7
	§ 45k. Beschäftigungsgrad.....	8
C	<i>Weitere Bestimmungen für alle Lehrpersonen</i>	8
	§ 45l. Lektionenkonto, Guthaben von Mehrleistungen und Ferien	8
	§ 45m. Pensionskassenansprüche.....	8

Kommentar zu den einzelnen Änderungen der Schulordnung

1. Systematik der Änderungen

Im Zusammenhang mit der *Kommunalisierung* der Primarschulen mussten verschiedene Übergangsbestimmungen sowie Besitzstandsregelungen für die übernommenen Primarschullehrpersonen in die neue Schulordnung (§§ 33 bis 46 Schulordnung vom 25. März 2009, SchulO) sowie das neue Schulreglement (§§ 45 bis 55 Schulreglement vom 16. Juni 2009) integriert werden (siehe Ziff. 2).

Der Wechsel der Lehrpersonen der Orientierungsschulen und Weiterbildungsschulen zur neuen Primarstufe der Gemeindeschulen bedingt nun ebenfalls den Erlass von zusätzlichen Übergangsbestimmungen bzw. Besitzstandsregelungen (siehe Ziff. 3).

2. Einreihung des Personals der Gemeindeschulen im Rahmen der Kommunalisierung der Primarschulen

Die *bisherigen* Besitzstandsregelungen für die Primarschullehrpersonen, welche im Rahmen der Kommunalisierung von den Gemeindeschulen übernommen wurden, werden neu unter dem Titel „Einreihung des Personals der Gemeindeschulen im Rahmen der Kommunalisierung der Primarschulen“ zusammengefasst. Dies betrifft die §§ 33 bis 46.

3. Übernahme von Lehrpersonen im Rahmen der Schulharmonisierung

Im Zusammenhang mit dem Wechsel der Lehrpersonen der Orientierungsschulen und Weiterbildungsschulen zur neuen Primarstufe der Gemeindeschulen sind zusätzliche Übergangsbestimmungen bzw. Besitzstandsregelungen notwendig. Die neuen Bestimmungen werden als neue §§ 45a bis 45m unter dem Titel „Übernahme von Lehrpersonen im Rahmen der Schulharmonisierung“ in die Schulordnung eingefügt:

A. Beim Kanton unbefristet angestellte Lehrpersonen

§ 45a. Grundsatz Besitzstand

Im Zusammenhang mit der verlängerten Primarstufe und der Auflösung der Schulstufen Orientierungsschule und Weiterbildungsschule werden viele Lehrpersonen nicht mehr auf ihrer Schulstufe unterrichten können. Ein Teil der Lehrpersonen wird daher freiwillig oder allenfalls auf Anordnung hin auf der neuen Primarstufe unterrichten, weil ihnen Ausbildungsvoraussetzungen für die Sekundarstufe 1 fehlen (z.B. Primarschullehrpersonen, die bei der letzten Schulreform an die OS wechseln mussten). Ein anderer Teil wird aufgrund ihrer Ausbildung an die neue Sekundarstufe 1 wechseln.

Mit Blick auf die anstehenden Änderungen musste für die betroffenen Lehrpersonen die Lohnsituation geregelt werden¹. Im Ratschlag "Gesamtschweizerische und regionale Harmonisierung der Schulen (Bildungsraum Nordwestschweiz)" vom 16. Dezember 2009 (Nr. 09.2064.01) wurde ausgeführt, dass der Regierungsrat bezüglich der Löhne während der Umstrukturierungsphase beschlossen hatte, die Verordnung betreffend die Mischpensen vom 27. Mai 1997 (Mischpensenverordnung, SG 164.540) zu ändern (vgl. S. 47 des Ratschlags).

Regelung für die vom Kanton geführten Schulen

Gestützt auf § 4a der Mischpensenverordnung² gelten für alle unbefristet angestellten Lehrpersonen, die einen Wechsel auf eine untere *vom Kanton geführte* Schulstufe vollziehen, die gleichen Übergangsregelungen:

- Lehrpersonen, die zum Zeitpunkt des Wechsels von Basel-Stadt angestellt sind, behalten beim Wechsel ihren unbefristeten Anstellungsvertrag beim Erziehungsdepartement, ebenso ihren Beschäftigungsgrad. Massgebend ist die Anstellungssituation der Lehrpersonen für das Schuljahr 2013/2014. Wenn zu diesem Zeitpunkt eine unbefristete Anstellung vorliegt, gilt das sog. Wechselverfahren und es wird die Besitzstandsregelung gemäss § 4a der Mischpensenverordnung angewendet. Dies gilt auch, wenn eine Lehrperson konkret erst mit der Auflösung der OS (Ende Schuljahr 2014/2014) bzw. der WBS (Ende Schuljahr 2016/2017) wechselt. Entscheidend ist der Arbeitsvertrag, welchen die vom Wechsel betroffenen Lehrpersonen im 2012 per Schuljahr 2013/14 erhalten.
- Lehrpersonen, die ab dem Schuljahr 2010/2011 *befristet* beim Kanton angestellt wurden oder werden, sind grundsätzlich nicht mehr vom Wechselverfahren betroffen; für sie gelten die Besitzstandsregelungen im Falle eines Wechsels zur Primarstufe nicht. Werden sie im Ausnahmefall unbefristet per Schuljahr 2013/2014 beim Kanton angestellt, kommen für sie ebenfalls das Wechselverfahren und die Besitzstandsregelungen zur Anwendung.

Für die unbefristet angestellten Lehrpersonen, die von der OS oder WBS in eine vom Kanton geführte Primarstufe wechseln, gilt somit eine vorteilhafte Übergangsregelung: Während den Schuljahren 2011/12 *bis und mit 2020/21* bleiben aufgrund der Regelung in der Mischpensenverordnung auch nach dem Wechsel die *bisherige Lohnklasse und Stufenentwicklung* gleich. *Ab dem Schuljahr 2021/22* wird ihnen der *Frankenbesitzstand* gewährt. Begründet wird dieses Vorgehen des Kantons wie folgt: Es ist für das Gelingen des Projekts Bildungsraum Nordwestschweiz zentral, dass in der neuen Stufe engagierte

¹ vgl. den Ratschlag „Gesamtschweizerische und regionale Harmonisierung der Schulen - Ergänzung betr. die Entlohnung der unbefristet angestellten Lehrpersonen“ vom 11. März 2010.

² *Übergangsregelung für die Schuljahre 2011/12 bis 2020/21*

§ 4a.) Unbefristet angestellte Lehrpersonen, die aufgrund der grundlegenden Strukturänderung des Bildungssystems (Aufhebung der Orientierungs- und Weiterbildungsschule) in einer Schulstufe mit tiefer eingereichten Stellen unterrichten, werden für die an dieser Stufe unterrichteten Lektionen während der Schuljahre 2011/12 bis und mit 2020/21 in der höheren Lohnklasse entlohnt.

und motivierte Lehrpersonen arbeiten. Die Lehrpersonen müssen aufgrund des Stufenwechsels bereits mehr Lektionen als vorher unterrichten, müssen das Kollegium und den Arbeitsort wechseln und sich und ihren Unterricht auf Schülerinnen und Schüler einer anderen Altersgruppe ausrichten. Darüber hinaus werden sie eine spezifische Weiterbildung besuchen. Wenn mit dem Stufenwechsel zusätzlich eine Lohneinbusse verknüpft wäre, wären nur wenige Lehrpersonen bereit, freiwillig die Stufe zu wechseln. Sie müssten gegen ihren Willen vom Erziehungsdepartement versetzt werden. Die Qualität von Schule und Unterricht ist aber in hohem Ausmass von der positiven Einstellung der Lehrpersonen zu ihrer Arbeit, zur Schule und zu den Lernenden abhängig.

Regelung beim Wechsel an die Gemeindeschulen

Den Lehrpersonen der OS und WBS, die im Rahmen dieser Stufenwechsel *an die Primarschulen der Gemeindeschulen* wechseln wollen und von diesen übernommen werden, sollen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2010 insgesamt und in Bezug auf die Übergangsregelungen *vergleichbare Anstellungsbedingungen* in den Gemeindeschulen bzw. *Besitzstandsregelungen* wie in den vom Kanton geführten Primarschulen in der Stadt Basel angeboten werden (siehe Abs. 1). Auch der Ablauf der Wechselentscheidung bzw. das Wechselverfahren wird in den Gemeinden nahezu gleich verlaufen wie in der Stadt. Damit kann vermieden werden, dass ein Wechsel an die Gemeindeschulen - was die finanziellen Anreize betrifft - weniger interessant erscheint als ein Verbleib bei den vom Kanton geführten Schulen. Vielmehr werden andere Motive als rein ökonomische eine Rolle spielen.

Die Besitzstandsregelungen gemäss den §§ 45b bis 45h und §§ 45l und 45m kommen immer dann zur Anwendung, wenn beim Kanton *unbefristet angestellte* Lehrpersonen der OS oder WBS im 2012 einen unbefristeten Arbeitsvertrag der Gemeindeschulen per Schuljahr 2013/2014 erhalten (siehe Abs. 2).

Da die kantonale Besitzstandsregelung für die Wechsel von OS- und WBS-Lehrpersonen zur Primarstufe bis zum Schuljahr 2020/2021 gilt, sollen die kommunalen Besitzstandsregelungen auch in folgenden Fällen zur Anwendung kommen (siehe Abs. 3):

- a) wenn Lehrpersonen, die per Schuljahr 2013/2014 zunächst einen unbefristeten Arbeitsvertrag der vom Kanton geführten Primarschulen erhalten und zu *einem späteren Zeitpunkt*, spätestens aber für das Schuljahr 2020/2021, von den Gemeindeschulen für die Primarschulen angestellt werden.
- b) wenn Lehrpersonen per Schuljahr 2013/2014 zunächst einen unbefristeten Arbeitsvertrag der vom Kanton geführten *Sekundarstufe I* erhalten und zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens für das Schuljahr 2020/2021, von den Gemeindeschulen für die Primarschulen angestellt werden.

Diese Regelungen sollen den Lehrpersonen ermöglichen, auch noch zu einem späteren Zeitpunkt einen Wechsel von einer vom Kanton geführten Primarstufe oder Sekundarstufe I an die Gemeindeschulen vornehmen zu können, ohne dass damit eine Lohneinbusse verbunden wäre. Dies gilt jedoch nur für Wechsel bis spätestens zum Schuljahr 2020/2021 und sofern sie das Wechselverfahren im 2011/2012 durchlaufen haben.

Der Anspruch auf Besitzstand gilt auch für Lehrpersonen, die vom Kanton „ad personam“ bei der OS oder der WBS angestellt wurden, weil ihre Ausbildung nicht für die entsprechende Schulstufe anerkannt worden war oder weil ihre Ausbildung noch unvollständig war. Sie sollen bei der Übernahme gleich behandelt werden wie die unbefristet angestellten Lehrpersonen. Aus diesem Grund gelten für sie die gleichen Übergangsbestimmungen.

Was die konkrete Ausgestaltung der Besitzstandsregelungen betrifft, wird auf die §§ 45b bis § 45h sowie §§ 45l und 45m verwiesen.

§ 45b. Besitzstand Entlohnung

Im Rahmen des kommunalen Projekts wurde geprüft, wie der vom Kanton garantierte Lohnklassenbesitzstand mit Stufenanstieg in den Gemeindeschulen umgesetzt werden kann. Die Variante „Überführung ins Lohnsystem der Gemeinde“ wurde verworfen, da zu viele Probleme betreffend Ausgleich von Lohndifferenzen zwischen den ungleichen Lohnkurven Kanton und Gemeinde (Kurvenverlauf) bestehen würden. Aus diesem Grund wird folgendes Überführungsszenario vorgeschlagen:

- Beim Wechsel von Lehrpersonen der OS und der WBS mit einem unbefristeten Vertrag für das Schuljahr 2013/2014 an die Gemeindeschulen erfolgt eine Anstellung mit einer Entlohnung gemäss *kantonalem* Lohnsystem, *also bisherige Lohnklasse und Erfahrungsstufe des kantonalen Lohnsystems* (Abs. 1).
- Der Lohnklassenbesitzstand *mit Stufenanstieg* gemäss kantonalem Lohnrecht erfolgt *bis Ende Schuljahr 2020/2021* (Abs. 2).
- Danach wird *ab dem Schuljahr 2021/2022 der Frankenbesitzstand* gewährt (Abs. 3). Dieser dauert so lange, bis die Lohnkurve C des Anforderungsniveaus, in welches Lehrpersonen der Gemeindeschulen eingereiht werden, erreicht wird (vgl. dazu die Regelung von § 40 Abs. 3 SchulO).
- Ab diesem Zeitpunkt, sofern dies bei einzelnen Lehrpersonen überhaupt noch zutrifft, erfolgt die weitere individuelle Lohnentwicklung gemäss Lohnkurve C.

§ 45c. Teuerungsausgleich

Der Teuerungsausgleich richtet sich bis zu den Schuljahren 2020/2021 nach dem kantonalen Recht (siehe Abs. 1).

Ab dem Schuljahr 2021/2022 soll sich der Teuerungsausgleich nach dem kommunalen Recht richten, da ab diesem Zeitpunkt der *frankenmässige* Besitzstand (§ 45b Abs. 3) gewährt wird. Die Limitierung des Teuerungsausgleichs erfolgt dann bei CHF 60'000 und damit gleich wie bei allen Besitzständern über dem Lohnspektrum eines Anforderungsniveaus in der Gemeinde Riehen (siehe § 37 LohnO).

§ 45d. Arbeitsverhältnis

Aufgrund des Grundsatzentscheids der vergleichbaren Anstellungsbedingungen erhalten die beim Kanton unbefristet angestellten Lehrpersonen einen unbefristeten Arbeitsvertrag der Gemeindeschulen (Abs. 1). Dies entspricht zudem auch dem Überführungsmodus, welcher bei der Kommunalisierung gewählt wurde (vgl. § 55 Schulreglement).

§ 45e. Beschäftigungsgrad

Beim Wechsel erhalten die beim Kanton unbefristet angestellten Lehrpersonen, die innerhalb der vom Kanton geführten Schulen wechseln, nicht nur einen unbefristeten Arbeitsvertrag, sondern sie behalten grundsätzlich auch ihren mit dem Kanton vereinbarten Beschäftigungsgrad³.

Diese Regelung soll im Grundsatz auch bei einem Wechsel in die Gemeindeschulen gelten. Der Besitzstand betreffend Beschäftigungsgrad kann jedoch unter Umständen nicht in jedem Fall in den Gemeindeschulen gewährleistet werden. Die Gemeindeschulen haben weniger Möglichkeiten, die neuen Anstellungsverhältnisse mit den Lehrpersonenteams der sechs Standorte in Bettingen und Riehen frei zu kombinieren, wie dies in der Stadt Basel der Fall ist. Die Pensen der Lehrpersonen der Gemeindeschulen können nicht einfach reduziert oder neu zusammengestellt werden. Kann in Einzelfällen einer interessierten Lehrperson aus betrieblichen Gründen kein Pensum im bisherigen Umfang an den Gemeindeschulen angeboten werden und kommt dennoch ein Arbeitsverhältnis bei den Gemeindeschulen zu Stande, so wird der betroffenen Lehrperson bei einer *späteren* Pensenerhöhung bis zum ursprünglichen Beschäftigungsgrad (beim Kanton) nachträglich für den Anteil dieser Pensenerhöhung *ebenfalls Besitzstand* gewährt (Abs. 3).

Für Lehrpersonen, die beim Wechsel zu den Gemeindeschulen den gleichen Beschäftigungsgrad wie beim Kanton behalten, kommen bei späteren Pensenerhöhungen die Besitzstandsregelungen gemäss § 45b nicht zur Anwendung (siehe Abs. 4).

§ 45f. Besitzstand Dienstaltersgeschenk

Beim Kanton angestellte Lehrpersonen, die zu den Gemeindeschulen wechseln, nehmen ihre bisherigen Dienstjahre beim Kanton mit. Die Dienstjahre werden bei der Berechnung des Anspruchs auf Treueprämie voll angerechnet (Abs. 1). Dies entspricht dem Überführungsmodus der Kommunalisierung.

Für die Berechnung und den Bezug gilt die Übergangsbestimmung in § 52 des Schulreglements analog (Abs. 2).

³ Vgl. Ziff. 1.2 im Papier „Verfahren für den Wechsel der unbefristet angestellten Lehrpersonen von der Orientierungsschule und Weiterbildungsschule an die Primarstufe oder Sekundarstufe I sowie vom Gymnasium an die Sekundarstufe I (Verfahren Wechsel Lehrpersonen) vom 10. Januar 2011.“

§ 45g. Besitzstand altrechtliches Dienstaltersgeschenk des Kantons Basel-Stadt

Beim Kanton angestellte Lehrpersonen, die bei der Überführung einen Besitzstand auf ein altrechtliches Dienstaltersgeschenk haben, behalten diesen Besitzstand, sofern das Guthaben nicht vor dem Wechsel ausbezahlt oder mit Urlaub abgegolten wurde. Dies entspricht dem Überführungsmodus bei der Kommunalisierung.

§ 45h. Besitzstand Altersentlastung

Vor dem Hintergrund der vorteilhaften Besitzstandsregelung für unbefristet angestellte Lehrpersonen der OS oder WBS soll es bei der vom Kanton im Zeitpunkt des Wechsels gewährten Altersentlastung bleiben. Bei Teilzeitpensen bedeutet dies, dass diese Lehrpersonen nicht zusätzlich noch von der leicht vorteilhafteren Altersentlastung der Gemeindeschulen profitieren werden.

B. Beim Kanton befristet angestellte Lehrpersonen

Die Besitzstandsregelungen gelten nur für im Schuljahr 2013/2014 *unbefristet* angestellte Lehrpersonen der OS oder WBS. *Befristet angestellte Lehrpersonen* mit Stellenantritt ab August 2010 in OS und WBS haben keinen vertraglichen Anspruch auf einen unbefristeten Vertrag beim Wechsel auf die Primarstufe in Basel-Stadt. Sie erhalten beim Kanton einen befristeten bzw. nach Ablauf von vier Jahren einen unbefristeten Vertrag der neuen Schulstufe und werden allenfalls an die noch laufende OS oder WBS „ausgeliehen“.

Die beim Kanton befristet angestellten Lehrpersonen können jedoch im Rahmen der Wechselgespräche Präferenzen betreffend Team und Standort angeben⁴.

§ 45i. Entlöhnung

Diese kantonale Überführung soll auch bei der Übernahme von solchen Lehrpersonen durch die Gemeindeschulen gelten: Lehrpersonen, die per Schuljahr 2013/2014 beim Kanton befristet angestellt wären und die aufgrund der Schulharmonisierung (Aufhebung der Orientierungs- und Weiterbildungsschule) von den Gemeindeschulen übernommen werden, wird kein Besitzstand gewährt. Ihre Entlöhnung richtet sich somit nach den §§ 3 bis 8 der *kommunalen Lohnordnung* sowie nach § 25 der Schulordnung.

§ 45j. Arbeitsvertrag

Beim Kanton ab dem Schuljahr 2010/2011 befristet angestellte OS- oder WBS-Lehrpersonen haben, wie erwähnt, keinen Anspruch auf Besitzstand und somit keinen Anspruch auf ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Lediglich bei der Befristung gilt für Lehrpersonen der Gemeindeschulen eine arbeitnehmerfreundlichere Lösung, indem Lehrpersonen grundsätzlich nach einer auf *zwei Jahre* befristeten Anstellung in den Gemeindeschulen

⁴ Siehe Ziff. 5 im Papier „Rahmenbedingungen und Kriterien für den „Wechsel Lehrpersonen“ vom 10. Januar 2011.

einen unbefristeten Arbeitsvertrag erhalten. Der Gemeinderat regelt die Modalitäten des Arbeitsvertrags für diese Lehrpersonen im Schulreglement.

§ 45k. Beschäftigungsgrad

Diesen Lehrpersonen wird im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten ein Pensum bei den Gemeindeschulen angeboten. Es besteht kein Besitzstand hinsichtlich des Beschäftigungsgrads, den sie vor der Übernahme gemäss Arbeitsvertrag mit dem Kanton hatten.

C Weitere Bestimmungen für alle Lehrpersonen

§ 45l. Lektionenkonto, Guthaben von Mehrleistungen und Ferien

Es wird die gleiche Besitzstandsregelung wie bei der Kommunalisierung vorgeschlagen (siehe § 43). Dies bedeutet:

- Ansprüche aus dem Einzel- und Jahreslektionenkonto werden beim Wechsel an die Gemeinden als Gutschrift weitergegeben und ins neue Arbeitsverhältnis bei den Gemeindeschulen übernommen, sofern sie vor dem Wechsel nicht mit Urlaub, Kompensation oder Geldleistung vom Kanton abgegolten wurden.
- Ansprüche aus dem Ferien- bzw. Urlaubskonto werden beim Wechsel an die Gemeinden als Gutschrift weitergegeben und ins neue Arbeitsverhältnis bei den Gemeindeschulen übernommen, sofern sie vor dem Wechsel nicht beim Kanton bezogen wurden.

Was den Umgang mit den Guthaben aus dem Einzellektionen- und Jahreslektionenkonto sowie dem Urlaubskonto in den Gemeindeschulen betrifft, gilt jedoch kommunales Recht. Der Gemeinderat erlässt dazu weitere Bestimmungen im Schulreglement.

§ 45m. Pensionskassenansprüche

Die Lehrpersonen bleiben grundsätzlich bei der Pensionskasse Basel-Stadt, jedoch gelten für sie die Bedingungen des Anschlussvertrags der Gemeinde Riehen mit der Pensionskasse Basel-Stadt. Der geltende Vertrag beinhaltet den gleichen Leistungsplan wie für die Kantonsangestellten.